

Sitzung vom 24. April 1996

1180. Interpellation(Gesamtnoten in den Zeugnissen der Oberstufe der Volksschule)

Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Mitunterzeichnende haben am 26. Februar 1996 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Für die Oberstufe der Volksschule ist 1992 ein einheitliches Zeugnis geschaffen worden, das unterdessen schrittweise an allen Oberstufenabteilungen Eingang gefunden hat. Während die äussere Vereinheitlichung und die übersichtliche Gestaltung des neuen Zeugnisses im allgemeinen positiv beurteilt wurden, stösst die sehr weitgehende Einführung von Gesamtnoten nicht nur bei der Lehrerschaft auf entschiedene Ablehnung. So sind viele Schülerinnen und Schüler unzufrieden, dass ihre besonderen Begabungen wie beispielsweise der mündliche Ausdruck in der deutschen oder der französischen Sprache nicht durch eine Einzelnote ausgewiesen werden können.

Eine Gesamtnote für einen Unterrichtsbereich ist generell weniger aussagekräftig als eine differenzierte Notengebung. So vermag eine Gesamtnote für den Bereich der Realien die unter Umständen völlig unterschiedlichen Leistungen eines Schülers in Physik, Biologie, Geschichte oder Geographie nicht klar zum Ausdruck zu bringen. Gesamtnoten, die Leistungen aus den verschiedensten Bereichen zusammenfassen müssen, wirken durch ihre nivellierende Tendenz nicht besonders motivierend. Eine 5 (oder 5,5) in Deutsch schriftlich und eine 4 im mündlichen Ausdruck hingegen sagen bei einer Schülerin über ihre Begabung und ihre Art weit mehr aus als eine profillose Deutsch-Gesamtnote von 4,5. Zudem ist mit der differenzierten Notengebung auch eine feinere Abstufung bei der Leistungsbeurteilung möglich.

In meiner Anfrage vom 17. Januar 1994 habe ich darauf hingewiesen, dass die Einführung der Gesamtnoten in den Augen der Lehrerschaft einen Rückschritt bei der sorgfältigen Lernbeurteilung der Schüler bringt. Die bisher gemachten Erfahrungen mit den neuen Zeugnissen zeigen, dass die undifferenzierte Notengebung im allgemeinen weder Eltern, Schüler noch deren künftige Arbeitgeber befriedigen kann.

Aus den genannten Gründen bitte ich den Regierungsrat, im Zusammenhang mit der Einführung der Gesamtnoten in den Zeugnissen folgende Fragen zu beantworten:

1. Offenbar trifft es zu, dass die beabsichtigte Schaffung einer Kommission mit der Aufgabe «Zeugnis und Lernbeurteilung» ihre Aufgabe nie aufgenommen hat. Kann man davon ausgehen, dass nach den Vorentscheidungen bei der Oberstufenreform auch die Frage der Lernbeurteilung mit Zeugnisnoten nun geklärt wird?
2. Hält der Erziehungsrat an seiner ursprünglichen Absicht fest, eine Spezialkommission zu Fragen der Lernbeurteilung und der Zeugnisse einzusetzen? Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt ungefähr wird diese Kommission ihre Arbeit abgeschlossen haben?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Oberstufenreform die Art der Notengebung und die Zeugnisgestaltung rechtzeitig definitiv geregelt werden sollten?
4. Ist der Regierungsrat bereit - falls er unsere Auffassung teilt, die gegenwärtige Form der Leistungsbeurteilung mit den erwähnten Gesamtnoten befriedige tatsächlich nicht -, die differenzierte Notengebung in gewissen Fächern wieder einzuführen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Das Volksschulgesetz gibt dem Erziehungsrat die Kompetenz, die Unterrichtsgegenstände und Fächer für die Volksschule zu bestimmen. Das Zeugnisreglement, ein Erlass des Erziehungsrates für die Volksschule, legt in § 4 fest, dass

die Notengebung in den Fächern des Lehrplans zu erfolgen hat. Nachdem der Erziehungsrat 1991 die Erprobungsfassung des neuen Lehrplans in Kraft gesetzt und damit auch die Fächer bestimmt hatte, setzte er im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Lehrplanrevision § 4 des Zeugnisreglements konsequent um und liess ein der Lektionentafel des Lehrplans entsprechendes Zeugnisbüchlein drucken. In der Vernehmlassung zum neuen Lehrplan und in der Kapitelbegutachtung war der Zusammenzug des Fächerkanons mit grosser Mehrheit begrüsst worden, da dieser den fächerübergreifenden Unterricht und das vernetzte Denken fördert. Eine Leistungsbeurteilung gehört zwingend zur Schule und zum Unterricht. Das Zeugnisreglement spricht von einer Beurteilung der Gesamtleistungen der Schülerinnen und Schüler, was mit den derzeit gültigen Zeugnissen gewährleistet ist. Zeugnisnoten stellen nur einen Teil der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler dar. Differenzierte, auf Teilbereiche oder einzelne Ziele/Inhalte des Lehrplans bezogene Lernkontrollen und Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler gehören zu den ständigen Aufgaben im Unterricht. Sie sind für die Planung des individuellen Lernens wichtiger als die semesterweise erstellten Zeugnisse.

An den Nahtstellen der Ausbildungslaufbahn werden Zeugnissen oder Berichten über Leistung und Verhalten der Kinder und Jugendlichen besondere Beachtung geschenkt. Da die Beurteilung in der Regel hauptsächlich durch eine oder zwei Lehrpersonen erfolgt, enthält diese allerdings auch die Gefahr einer einseitigen Sicht.

Die gewünschte detaillierte Notengebung steht in Widerspruch zu den gültigen Rechtsgrundlagen. Deren Änderung nähme mit der erforderlichen Begutachtung viel Zeit in Anspruch. Der Erziehungsrat ist bereit, in Ausweitung von § 4 des Zeugnisreglements eine detaillierte Notengebung gegen Ende der obligatorischen Schulzeit zu prüfen, wenn damit den Jugendlichen günstigere Voraussetzungen für die Lehrstellensuche geschaffen werden. Die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe «Zeugnis und Lernbeurteilung», welche beauftragt ist, die Fragen einer differenzierten und aussagekräftigen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zu prüfen, wird dem Erziehungsrat bis Frühling 1997 zu dem obenerwähnten Teilauftrag Bericht erstatten. In den Gesamtauftrag der Arbeitsgruppe sollen die Erfahrungen in anderen Kantonen mit verschiedenen Formen der Beurteilung von Schülerinnen und Schülern, die Entscheide über die Oberstufenreform sowie die Ergebnisse der Begutachtung des Lehrplans im Schuljahr 1997/98 einbezogen werden. II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi